

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1930

6 (6.3.1930)

Nr. 6

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. März

1930

Inhalt.

Bekanntmachungen:

Vollzug des Befoldungsgesetzes.
Privatmusiklehrerprüfung.

Volks- und heimatkundliche Studienfahrt nach Siebenbürgen.

Bekanntmachungen.

Vollzug des Befoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Absatz 2 der beim Vollzug des badischen Befoldungsgesetzes anzuwendenden Reichsbefoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, bis zum 15. März jedes Jahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unverändert fortbestehen.

Hierzu sind die Fragebogen zu verwenden, welche den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens Ende März 1930 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Fragebogen alsdann bis spätestens 10. April anher vorzulegen.

Durch Erstattung dieses Jahresnachweises wird die Vorschrift der Nr. 70 Absatz 3 der Reichsbefoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, ist in allen Fällen eine Bestätigung der Schulleitung unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten ein vom Sekretariat der Hochschule ausgestelltes Anwesenheitszeugnis. Soweit für das Rechnungsjahr 1929/30 die vor-

genannten Nachweise bereits vorgelegt wurden, kann es für dieses Jahr dabei sein Bewenden haben.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden.

Karlsruhe, den 1. März 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 4622. In Vertretung
Dr. Huber

Privatmusiklehrerprüfung.

Im April ds. Js. findet in Karlsruhe eine staatliche Privatmusiklehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 19. April 1928 statt.

Meldungen sind bis längstens 20. März d. Js. unter Beifügung der in § 3 der Bestimmungen über die Privatmusiklehrerprüfung bezeichneten Nachweise und Zeugnisse an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 1. März 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 5027. Dr. Kemmle

Volks- und heimatkundliche Studienfahrt nach Siebenbürgen.

Das Deutsche Kulturamt in Rumänien veranstaltet vom 18. bis 29. April eine Osterfahrt nach Siebenbürgen.

Nähere Auskunft erteilt das Deutsche Kulturamt in Hermannstadt-Sibiu (Rumänien) Straußenburggasse 2.

Karlsruhe, den 28. Februar 1930.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 5302. In Vertretung
Dr. Huber